8. V.

Kundmachung.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. wurde die Errichtung eines Gemeinde-Ausschusses für die Stadt Wien bewilliget, und bereits auch jenseits aufgeführte Wahlordnung genehmiget, worin die Bestimmungen über die Eigenschaften der Wahlberechtigten und der Wahlfähigen enthalten sind.

Zum Behufe dieser Wahl wird nun Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Alle jene, welche das Wahlrecht ausüben wollen, werden eingeladen, je nachdem sie in der Stadt oder in den Vorstädten wohnen, vom 11. d. M. angefangen, sich an dem für die 4 Stadt-Polizeibezirke oder die einzelnen Gemeinden unten angeführten Tage und Orte von 8 Uhr bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags einzufinden, und bei der dort bestellten Commission mit jenen Documenten auszuweisen, auf welche sie ihr Wahlrecht gründen.
2. Hiernach haben sich dieselben über das zurückgelegte 24. Jahr, die durch Geburt oder auf andere Weise nachträglich erlangte österreichische Staatsbürgerschaft, dann ihre Ansässigkeit auf hiesigem Platze, mit dem Tauf- oder Geburtsscheine, dem Decrete oder sonstigen Urkunden über ihre Einbürgerung und Nationalisirung, und soferne sie der dießfälligen Commission nicht ohnehin bekannt sind, mit einem, in der Stadt von der Polizei, in den Vorstädten aber von dem Grundgerichte legalisirten Zeugnisse ihres Hauseigenthümers bezüglich ihres Wohnortes; die Herren Bürger mit dem Bürger-Matrikel über den abgelegten Bürgereid oder dem Bürgerrechts-Verleihungs-Decrete; die Herren Pfarrer und Prediger, Vorsteher, Professoren und Lehrer der hiesigen Unterrichts-Anstalten mit ihren Anstellungs-Decreten; die graduirten Herren Doktoren aller Facultäten mit ihrem Diplome und dem von dem Grundgerichte oder der Polizei legalisirten Zeugnisse über ihren zweijährigen ordentlichen Aufenthalt hier, endlich die Herren Haus- und Grundeigenthümer mit dem Gewähr- und dem Hauszins- und Grundsteuerbogen, oder wenigstens mit letzterem allein, die Erwerbsteuerpflichtigen aber mit dem Erwerbsteuerscheine auszuweisen.

   Am 14. Abends werden die Wählerlisten geschlossen, und wer bis dahin sein Wahlrecht nicht geltend gemacht hat, auf den kann weiter keine Rücksicht genommen werden.
3. Die geschlossenen Wählerlisten bleiben in der Stadt am Rathhause, in den Vorstädten aber im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt, und sind allfällige Reclamationen dagegen innerhalb einer Präclusiv-Frist von drei Tagen, d. i. vom 15. Mai bis 17. Mai einschließig, beim Magistrate und provisorischen Bürger-Ausschusse einzubringen.
4. Jedem Wähler wird eine Legitimations-Karte sammt einem Stimmzettel behändiget. Der Tag und Ort, so wie die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahl werden nachträglich bekannt gemacht.

5. Die Wähler der inneren Stadt wollen zur Ausweisung ihres Wahlrechtes vom **11. bis inclusive 14. d. M.** mit Rücksicht auf den Polizeibezirk, in dem sie wohnen, sich in nachstehender Weise einfinden:

	Ort der Commission.
1. Die Wähler vom Polizei-Bezirk Schottenviertel, d. i. von den Häusern Nr. 1 bis 226 am 11. Mai, „ 237 „ 305 „ „ „ „ 354 bis 383 am 12. Mai, „ 385 „ 389 „ „ „ „ 445 bis 459 am 13. Mai, „ 469 . . . . . „ „ „ „ 503 bis 512 am 14. Mai, „ 1162 „ 1173 „ „ „	In der Herrengasse im Landhause Nr. 30.
2. Die Wähler vom Polizei-Bezirk Wimmerviertel, d. i. von den Häusern Nr. 227 bis 236 am 11. Mai, „ 306 „ 353 „ „ „ „ 384 . . . . am 12. Mai, „ 390 „ 444 „ „ „ „ 562 bis 574 am 13. Mai, „ 596 „ 625 „ „ „ „ 1031 bis 1160 am 14. Mai, „ 1213 . . . . „ „ „	Nr. 386 in der Stadt, Wipplingerstraße im Hause des Herrn Galvagni, 1. Stock, Thür Nr. 4.
3. Die Wähler vom Polizei-Bezirk Stubenviertel, d. i. von den Häusern Nr. 460 bis 468 am 11. Mai, „ 470 „ 502 „ „ „ „ 513 bis 532 am 12. Mai, „ 534 „ 540 „ „ „ „ 634 bis 795 am 13. Mai, „ 856 „ 867 „ „ „ „ 1174 bis 1184 am 14. Mai, „ 1201 „ 2212 „ „ „ „ 1216 . . . . „ „ „	Nr. 386 in der Stadt, Wipplingerstraße im Hause des Herrn Galvagni, 2. Stock, Thür Nr. 8.
4. Die Wähler vom Polizei-Bezirk Kärnthnerviertel, d. i. von den Häusern Nr. 533 . . . . am 11. Mai, „ 541 bis 561 „ „ „ „ 575 bis 595 am 12. Mai, „ 626 „ 633 „ „ „ „ 796 bis 855 am 13. Mai, „ 868 „ 1029 „ „ „ „ 1185 bis 1194 am 14. Mai, „ 1217 . . . . „ „ „	Im fürsterzbischöflichen Palais in der Bischofgasse.

Wien am 8. Mai 1848.

Von dem Magistrate und provisorischen Bürger-Ausschusse.

Beschluß

bei der am 6. und 7. April d. J. Statt gehabten Abstimmung des gesammten Rathes und prov. Bürger-Ausschusses über die Anträge zur Constituirung eines Gemeinde-Ausschusses der Stadt Wien.

§. 1.

Zur Wahl des Gemeinde-Ausschusses für die Stadt Wien werden ohne Unterschied der Religion alle hier ansässigen österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes berufen, welche 24 Jahre alt, und im vollen Genusse ihrer bürgerlichen Rechte sind, wenn sie in eine der folgenden Categorien gehören.

a) Die Bürger dieser Stadt mit Ausnahme jener, welche eine Armenbetheilung genießen.

b) Die graduirten Doctoren aller Facultäten, welche seit zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben.

c) Die Vorsteher, Professoren und Lehrer aller in Wien befindlichen Unterrichts-Anstalten.

d) Die Pfarrer der katholischen, griechisch unirten und griechisch nicht unirten Kirche, die ersten Prediger der evangelischen Gemeinden, der augsburgischen und helvetischen Confession, dann der Prediger der israelitischen Gemeinde in Wien.

e) Alle jene, welche, ohne in eine der früheren Categorien a—d zu gehören, von einem steuerpflichtigen Erwerbe oder einem solchen Haus- oder Grundbesitze inner den Linien Wiens eine directe Steuer von mindestens zwanzig Gulden Conv. Münze im letzten Jahre entrichtet haben. Individuen, welche in mehreren Categorien wahlberechtiget wären, können ihr Wahlrecht doch nur einfach ausüben.

§. 2.

Wählbar in dem Gemeinde-Ausschusse ist jeder wahlberechtigte Einwohner, welcher unbescholtenen Rufes, 30 Jahre alt, seit 5 Jahren in Wien ansässig, und im Besitze eines seine Subsistenz sichernden Einkommens ist.

§. 3.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses wird auf 100 festgesetzt, wovon 20 auf die innere Stadt und 80 auf die 34 Vorstädte entfallen. In der Stadt wählt jeder Bezirk 5 Abgeordnete. Die Abgeordneten der Vorstädte sind nach anliegendem Schema ·/. vertheilt.

Die Wähler eines Bezirkes sind in ihrer Wahl nicht an die in ihrem Bezirke wohnenden Individuen gebunden. Jedermann, der überhaupt zur Wahl in dem Gemeinde-Ausschuß geeignet ist, kann überall gewählt werden, welchem Bezirke er auch seinem Wohnorte nach angehören mag.

§. 4.

Zum Behufe der Wahl werden die Erfordernisse der activen und passiven Wahlfähigkeit in einer öffentlichen Kundmachung genau und umständlich aufgeführt, die Documente, welche zur Legitimation seines Wahlrechtes dienen, bezeichnet, die Verzeichnisse der nach den obigen Categorien stimmberechtigten Wähler in der inneren Stadt nach den vier Stadtbezirken, in den Vorstädten nach den Vorstadtgemeinden von einem Commissäre des Magistrates unter Controlle von Abgeordneten der Gemeinde angefertiget, und zur Anbringung allfälliger Reclamationen ein dreitägiger Präclusiv-Termin vom Tage des Schlusses der Wähler-rollen angerechnet festgesetzt. Ueber eingebrachte Reclamationen entscheidet der dermahlige provisorische Gemeinde-Ausschuß ohne weitere Berufung.

§. 5.

Jedem Wähler wird eine Legitimations-Karte mit der Aufforderung zugestellt, daß er mit derselben an dem zur Wahl bestimmten Tage in dem dazu bezeichneten Orte zur Abgabe der Stimme sich persönlich einzufinden habe.

Stimmgebung durch Stellvertreter findet nicht Statt.

§. 6.

Die Wahlen für die innere Stadt werden Bezirksweise, jene der Vorstädte werden Gemeindeweise vorgenommen. Für jeden Wahlort wird von dem provisorischen Ausschusse eine Wahl-Commission niedergesetzt, zu welcher in der Stadt ein Magistrats-Beamter, ein Bürger-Ausschuß, dann 4 Glieder aus der Wählerschaft, in den Vorstädten aber ein Magistrats-Beamter, der Gemeinde-Richter und 4 Grundgerichts-Beisitzer zu bestimmen sind.

Diese Wahl-Commissionen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahlen verantwortlich, und werden hierauf von dem prov. Bürger-Ausschusse in Pflicht genommen.

§. 7.

Der Tag der Wahl und die Zeit, binnen welcher an diesem Tage die Abgabe der Wahlzettel zu geschehen hat, wird öffentlich bekannt gemacht, jeder Wähler weiset sich durch seine Legitimations-Urkunde aus.

Die Wahl geschieht mittelst Stimmzettel, welche uneröffnet in eine verschlossene Urne hinterlegt werden. Das Wahlprotokoll hat das namentliche Verzeichniß aller zur Stimmgebung erschienenen Wähler zu enthalten.

§. 8.

Nach geschlossenem Wahl-Acte wird am Wahlorte vor der Wahl-Commission im Beiseyn eines Bürger-Ausschusses die Eröffnung der Wahlurne und Wahlzettel, und dann die Stimmzählung vorgenommen.

§. 9.

Zur Gültigkeit jeder Wahl ist die absolute Mehrzahl der Stimmgebenden, d. i. wenigstens eine mehr über die Hälfte der Stimmen erforderlich.

Wo keine absolute Mehrheit vorhanden ist, muß eine neue Wahl Statt finden.

§. 10.

Das Ergebniß der Wahlen wird öffentlich bekannt gemacht, und der Ausschuß sofort vom Magistrate einberufen. Die definitive Prüfung der Wähler ist dem Ausschusse vorbehalten.

§. 11.

Der Ausschuß wählt den Vorstand aus seiner Mitte, und bestimmt sich selbst seine Geschäftsordnung.

§. 12.

Der nunmehr zu wählende Gemeinde-Ausschuß ist bis zur Erlassung einer definitiven Gemeinde-Ordnung mit nachstehenden Befugnissen bekleidet.

Er hat die Aufgabe:

a) für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in der Hauptstadt mit den dazu gesetzlich berufenen Organen mitzuwirken, die dazu führenden Maßregeln zu treffen, und deren Ausführung zu leiten.

b) Er ist das Organ für die Ausübung des Petitionsrechtes der Stadtgemeinde.

Ihm liegt ob:

c) die Reorganisirung des gesammten Municipalwesens der Stadt Wien herbeizuführen, und zu dem Ende die Gemeinde-Ordnung zu entwerfen;

d) die Gemeinde in Ausübung des ihr gebührenden Rechtes der Selbstverwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens, zu vertreten. In dieser Beziehung tritt der Ausschuß an die Stelle der bisherigen von den Organen der Staatsverwaltung ausgeübten Gemeinde-Curatel dergestalt, daß in Fällen, in welchen bisher der Magistrat zur Einholung einer höheren behördlichen Genehmigung verpflichtet war, die Zustimmung des Ausschusses einzuholen, und diese genügend seyn soll.

Insbesondere wird dem Ausschusse daher zustehen:

Die Feststellung des jährlichen Budgets der städtischen Kammer und der sämmtlichen unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehenden Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten.

Die Entgegennahme, Censurirung und definitive Erledigung der sämmtlichen jährlichen Rechnungs-Ablagen.

Die Anordnung der Scontrirung der städtischen Cassen und Mitwirkung bei denselben.

Die Bewilligung zu allen im genehmigten Präliminare nicht vorgesehenen Auslagen, wenn sie den Betrag von 500 fl. C. M. übersteigen.

Die Bewilligung zum Erwerbe oder zur Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Güter oder Gerechtsamen, die Aufnahme von Darlehen für die Stadt Wien und die Feststellung des Tilgungsplanes.

Dem Ausschusse bleibt auch vorbehalten, bis zur definitiven Regelung der Gemeindeverfassung in Betreff der dem Magistrate obliegenden laufenden Geschäfte, die etwa durch die Interessen der Gemeinde gebothenen provisorischen Maßregeln nach seiner besten Einsicht zu verfügen.

§. 13.

Der nunmehr zu wählende Gemeinde-Ausschuß tritt jedenfalls mit der Einführung der Gemeinde-Ordnung außer Wirksamkeit.

Sollte diese innerhalb Jahresfrist nicht ins Leben getreten seyn, so wird derselbe nach Ablauf dieses Zeitraumes zur Gänze aufgelöst, und ein neuer Ausschuß gewählt.

Rb1942 4. Ex.
K0176